

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus in Algermissen
(Rechtliche Trägerin des Friedhofs: Kath. Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Harsum)

vom 8. Oktober 2014

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde **ab 1. Dezember 2014** laut Kirchenvorstandsbeschluss (ersetzt die Gebührenordnung vom 5. Juni 2007) folgende Gebühren:

Die Gebührensätze:

Für das Begräbnis und die Nutzungsberechtigung an einem

Einzelgrab	400,00 Euro
Kindergrab	200,00 Euro
Doppelgrab	900,00 Euro
Einzelgrab mit Gestaltungsvorschrift	1.000,00 Euro
Doppelgrab mit Gestaltungsvorschrift	1.800,00 Euro
Urnen-Einzelgrab	400,00 Euro

Für das Begräbnis in einem

Rasen-Einzelgrab	1.600 Euro inkl. Grabplatte
Rasen-Doppelgrab	2.800 Euro inkl. Grabplatte
Urnen-Rasengrab	1.600 Euro inkl. Grabplatte

Über die offizielle Ruhezeit von 30 Jahren hinaus ist eine Erneuerung der Nutzungsberechtigung für eine Grabstätte („Wiederkauf“) nicht möglich. Bis zum Ablauf der Liegezeit sind die Nutzungsberechtigten zur Grabpflege verpflichtet (außer bei Rasengräbern).

Bei Doppelgräbern wird bei der Bestattung der zweiten Leiche für jedes Jahr, das durch die Einhaltung der 30-jährigen Ruhezeit der zweiten Leiche als Ruhezeit zu der 40-jährigen Ruhefrist der zuerst bestatteten Leiche hinzuaddiert werden muss, 20 Euro (pro Jahr) berechnet.

Gebühren für:

die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen:

Einzelgrab 100,00 Euro

Doppelgrab 200,00 Euro

die Friedhofsunterhaltung 170,00 Euro (nicht bei Rasengräbern)

die Benutzung der Friedhofskapelle 50,00 Euro

Genehmigung von Umbettungen 100,00 Euro

Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung 25,00 Euro für jedes verbleibende Jahr

Einebnung einer Einzel-Grabstätte 150,00 Euro (nicht bei Rasengräbern)

Einebnung einer Doppel-Grabstätte 200,00 Euro

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird im Voraus erhoben. Die Einebnung erfolgt erst nach Ablauf der Ruhefrist (vorzeitig nur auf Anordnung der Friedhofsverwaltung, entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung).

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Zur Gebührenezahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenoberlicher Genehmigung am 1. Dezember 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

(3) Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenoberlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Matthäus, Marktstraße 10, 31191 Algermissen. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9.30 bis 11.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 17.00 Uhr zur Einsicht aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

(4) Im Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Algermissen, den 8. Oktober 2014

Katholische Kirchengemeinde

St. Matthäus Algermissen

Der Kirchenvorstand



Ph. Ernst

Kirchenvorstandsvorsitzender

Stefan Bringes

Pfarrer

D. Berthel

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KWVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 15.10.2014

Az: _____

Das Bischöfliche Generalvikariat



Sybil-Kern
Sydatk-Kern
Justiziarin

LA